Merkblatt über „Umzugsgut“ für jüdische Auswanderer

Merkblatt
für die Mitnahme von Umzugsgut durch Auswanderer

Zur dringenden Beachtung!

1. Der Auswanderer darf nur solche Sachen als Umzugsgut mit in das Ausland nehmen, die ihm nachweislich bereits vor dem 1. 1. 1933 gehört haben (Altbesitz). Die Mitnahme von später angeschafften Sachen ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können gemacht werden für

   a) Sachen, die von dem Auswanderer im Rahmen des Notwendigen als Ersatz für unbrauchbar gewordene Bekleidungsstücke und Wäsche angeschafft worden sind (Ersatzstücke) und

   b) Sachen, die der Auswanderer im Rahmen des Notwendigen zum Zweck der Auswanderung angeschafft hat (Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände). Die Genehmigung kann von der Leistung einer ersatzlosen Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank abhängig gemacht werden.

   Sachen aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen dürfen nur in folgendem Umfange mitgenommen werden:

   Die eigenen Trauringe und die verstorbener Ehegatten,
   silberne Armband- und Taschenuhren,
   gebrauchtes Tafelsilber und zwar je Person zwei vierteilige Eßbestecke, bestehend aus Messer, Gabel, Löffel, kleinem Löffel und
   darüber hinaus sonstige Silbersachen bis zum Gewicht von 40 g je Stück bis zu einem Gesamtgewicht von 200 g je Person.

   Ausgeschlossen ist weiterhin die Mitnahme von hochwertigen zum Wiederverkauf geeigneten vor dem 1. 1. 1933 erworbenen Ausfuhrerzeugnissen z. B. optischen Geräten, Musikinstrumenten und dgl., es sei denn, daß der Auswanderer diese Sachen zur persönlichen Ausübung seines Berufs oder Gewerbes im Ausland unbedingt benötigt.

2. Anträge auf Mitnahme von Umzugsgut sind unter Verwendung der bei der Devisenstelle erhältlichen Antragsvordrucke in doppelter Ausfertigung spätestens drei Wochen vor der Auswanderung bei der für den Auswanderer zuständigen Devisenstelle einzureichen. Das Umzugsgut wird in der Wohnung des Auswanderers und in dessen Anwesenheit durch einen Sachverständigen geprüft, der von der Devisenstelle bestellt wird. An einer anderen Stelle darf die Prüfung nur mit Einwilligung der Devisenstelle vorgenommen werden, die gesondert zu beantragen ist. Das Umzugsgut darf erst nach der Prüfung auf Lager gegeben oder zum Versand gebracht werden.

3. In den Umzugsgutverzeichnissen, die dem Antrag in doppelter Ausfertigung beizufügen sind, hat der Auswanderer die Sachen getrennt nach folgenden drei Versendungsarten zusammenzustellen:

   a) Verzeichnis der Sachen, die in Möbelwagen oder in besonders gedeckten Güterwagen oder als geschlossene Sendung in anderen Beförderungsmitteln oder in Behältern oder Liftvans, die zollsicher verschlossen werden können, befördert werden sollen.

   b) Verzeichnisse der Sachen, die als Reisegepäck, Expreß-, Eil- oder Frachtstückgut befördert werden sollen und zwar für jedes Versandstück (Koffer, Kiste und dgl.) ein besonderes Verzeichnis in doppelter Ausfertigung.

   c) Verzeichnis der Sachen, die als Handgepäck mitgenommen werden sollen.

   Sachen aus Edelmetallen (vgl. Nr. 1) dürfen nur im Handgepäck mitgenommen werden. Im übrigen ist das Handgepäck auf die zum persönlichen Gebrauch auf der Reise erforderlichen Sachen zu beschränken. Die Trennung ist unerläßlich, weil die Nachschau an verschiedenen Stellen vorgenommen wird und daher für jede Sendung eine besondere Genehmigung erteilt werden muß.

(Sächsisches Staatsarchiv, StA-L, 20206 Oberfinanzpräsident Leipzig, Nr. 1663)